

Satzung des Fanverbandes Leipzig e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Fanverband Leipzig e.V.

Der Sitz des Vereines ist Leipzig.

Der Verein ist unter der Nummer VR 6502 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereines)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf dem Gebiet der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Weiterhin ist, die unabhängige Interessenvertretung, die Förderung der Fans von Rasenballsport Leipzig e. V. sowie der Kontakte und die Solidarität der Mitglieder im Fanverband Leipzig e.V. untereinander, Bestandteil des Vereinszweckes.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Stärkung der friedlichen Fankultur verwirklicht.

Der Verein unterstützt Fanaktionen wie Choreographien, Bannerwerbung, Auswärtsfahrten, Spendenaktionen und andere karitativen Maßnahmen, die sich gegen jegliche Form von Gewalt, Rassismus, Extremismus und Diskriminierung sowie gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche und sexuell diskriminierende Auffassungen und Aktivitäten und für die Wahrung des Gemeinschaftsgedankens sowie die Integration und Inklusion von Menschen einsetzen.

Er tritt als unabhängiger Vermittler und Organisator zwischen den einzelnen Mitgliedern, anderen Fangruppen und Sportclubs auf.

Der Fanverband Leipzig e.V. ist parteipolitisch sowie weltanschaulich neutral.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung; Verbot von Begünstigungen)

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft, Aufnahme)

(1) Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern,
 außerordentlichen Mitgliedern und
 Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die als Fanclub tätig sind.

Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung.

Im Aufnahmeantrag sind stets der Name, die Anschrift, E-Mail-Adresse, bei Personenvereinigungen sind zusätzlich die Anzahl der eigenen Mitglieder und die Vertretungsberechtigten des Fanclubs anzugeben.

Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Kalendermonats und stets für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck anerkennen und einen diesem Zweck fördernden Beitrag leisten.

Der fördernde Beitrag ist jeweils in einer individuellen, schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme erfolgt zu dem Zeitpunkt, der als Beginn der Förderung in der individuellen, schriftlichen Vereinbarung festgelegt ist und bleibt mindestens für die darin vereinbarte Dauer bestehen.

(4) Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen durch Ernennung werden, die sich besonders um den Fanverband Leipzig e.V. und den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Änderungen der vertretungsberechtigten Personen
- b) Änderungen von Anschriften und Kontaktdaten
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- d) Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen bzw. die Förderung relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Ordentliche Mitglieder - Personenvereinigungen, die als Fanclubs tätig sind - haben das Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind für Ämter des Vereins wählbar.

Ordentliche Mitglieder - Einzelpersonen - haben ein Sitzrecht und sind für Ämter des Vereins wählbar.

Darüber hinaus haben sie das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstands- und Beiratssitzungen, teilzunehmen und diesem Anträge zu unterbreiten.

(4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen oder Versammlungen, mit Ausnahme der Vorstands- und Beiratssitzungen, teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder bzw. deren Vertreter sowie Ehrenmitglieder sind nicht wählbar und besitzen kein Stimmrecht.

Ihnen können auch keine Ämter übertragen werden.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (ausgenommen Ehrenmitglieder) oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands und Beirates, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Gebührenbefreiungen, Beteiligung an Gesellschaften, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, Genehmigung aller Geschäftsordnungen, Festlegung der Aufgaben des Vereins, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und Ordnungen des Vereines oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal statt.

Die im ersten Kalenderquartal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Hierfür verlängert sich die Einladungsfrist auf 4 Wochen.

(4) Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sie wird von einem Vorstands-/ Beiratsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied ist jeweils von bis zu 2 Personen zu vertreten, soweit nicht anders in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

Die Teilnahme ist dem Vorstand jeweils auf die Einladung zur Mitgliederversammlung hin in Schriftform mitzuteilen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht ist im Zweifel nachzuweisen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dies gilt, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Jedes ordentliche Mitglied - Personenvereinigungen, die als Fanclub tätig sind - hat ein Stimmrecht nach folgender Gewichtung aufgrund der Anzahl seiner Mitglieder:

bis 200 Mitglieder	= 1 Stimme
ab 201 bis 399 Mitglieder	= 2 Stimmen
ab 400 Mitglieder	= 3 Stimmen

(6) Anträge über die Wahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist in diesen Fällen die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Entsprechende Anträge können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Kopie des Protokolls inkl. aller vorgestellten Unterlagen ist allen Mitgliedern binnen 7 Tagen nach Versammlungsende zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

den Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

die Person des Vorsitzenden und des Protokollführers,

den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse,

bei diesen auch die Zahl der gültigen, der ungültigen, der Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen.

(8) Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern.

Und zwar aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und zwei oder mehr ordentlichen Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder/-innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt die Führung der Geschäfte.

Er ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die Geschäftsordnung oder durch zwingendes Gesetz zugewiesen sind.

Darüber hinaus hat er die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

(4) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet das Vereinsvermögen.

In Verbindung mit dem/der Vorstandsvorsitzenden hat er die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens zu überwachen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags vorzunehmen und den aufgestellten Abschluss sowie den Voranschlag vor der Mitgliederversammlung zu erläutern.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Hierzu ist eine schriftliche Bewerbung bis zu einem vorher festzulegenden Stichtag beim dazu einberufenen Wahlvorstand einzureichen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nicht in den Vorstand gewählt werden können ordentliche Mitglieder, die bereits ein anderes Amt im Verein innehaben.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Mitgliedschaft bei dem ordentlichen Mitglied entscheidet über die Fortführung des Amtes als Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden und/oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden rücken die verbliebenen Vorstandsmitglieder entsprechend Ihrer Sitze im Vorstand in die vakante Position auf.

Kann die Position des/der Vorsitzenden und/oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden nicht besetzt werden, sind umgehend Neuwahlen anzusetzen.

(7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(8) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse.

Diese können schriftlich oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Beschlussfassung widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig in Sitzungen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beteiligt ist, wovon zwingend ein/e Beteiligte/r ein/e Vorsitzende/r sein muss und diese ihre Stimme gültig abgegeben haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 (Beirat)

(1) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/-in.

Darüber hinaus können bis zu 5 weitere Beiratsmitglieder gewählt werden.

Nicht in den Beirat gewählt werden können ordentliche Mitglieder, die bereits ein anderes Amt im Verein innehaben.

(2) Die Aufgaben des Beirates werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Wahl des Beirates erfolgt für 2 Jahre.

Bestimmungen über den Vorstand gelten im Übrigen entsprechend.

§ 14 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sowie Angestellte des Vereins sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung mit der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Stelle durchzuführen.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten und zur Behebung aufzufordern.

Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht der Jahresrechnung zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer unterliegen ansonsten der Schweigepflicht.

§ 15 (Ordnungsmaßnahmen)

Bei Verstößen gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung oder die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand mit dem Beirat über notwendige Maßnahmen. Diese sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wählen. Dem Mitglied bzw. dessen Vertreter(n) ist vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich an einen anderen steuerbegünstigten Verein, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Haftung

Eine Haftung des Vereins oder dessen Vorstand für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder oder sonstige Personen während einer Veranstaltung des Fanverband Leipzig e.V. oder sonstigen erleiden oder herbeiführen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen (Haftpflicht und Rechtsschutz), die durch ihre Mitgliedschaft bestehen bleiben.

§ 18 (Gerichtsstand)

Der Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

§ 19 (Salvatorische Klausel)

Sind Teile dieser Satzung unwirksam, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Alle Mitglieder und Organe sind in diesem Fall verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zustande kommt, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.

§ 20 (Ermächtigung)

Redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen, die vom Vereinigungsregister verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Stand: 23.03.2019